



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

15. Jahrgang	Potsdam, den 18. Juni 2004	Nummer 14
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
19.5.2004	Verordnung zum Führen von Charterbooten ohne Fahrerlaubnis auf ausgewählten schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (LChartbootV)	382

**Verordnung zum Führen von Charterbooten
ohne Fahrerlaubnis auf ausgewählten
schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg
(LChartbootV)**

Vom 19. Mai 2004

Auf Grund des § 46 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Wasser-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994
(GVBl. I S. 302) verordnet der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr im Benehmen mit dem Minister für
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Vermieten und Mieten von unter
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 definierten Sportbooten zur Teilnahme am Ver-
kehr auf den in Anlage 1 genannten schiffbaren Landesgewäs-
sern.

§ 2

Begriffsbestimmungen und anzuwendende Vorschriften

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Sportboot
ein für Sport- und Erholungszwecke verwendetes Wasser-
fahrzeug, das für die führerscheinfreie Vermietung vorge-
sehen ist, mit folgenden Parametern
 - Antriebsleistung größer als 3,68 Kilowatt,
 - Länge kleiner als 15 Meter,
 - Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer 12 Kilo-
meter pro Stunde,
 - maximale Personenanzahl 12.
2. Vermietung
gewerbsmäßige Überlassung eines Sportbootes nach Ab-
satz 1 Nr. 1 gegen Zahlung eines Entgelts.
3. Betriebsstätte
Geschäftsstelle des Unternehmens, das an einem schiffba-
ren Landesgewässer nach Anlage 1 liegt und an dem das
Unternehmen Sportboote nach Absatz 1 Nr. 1 zur Vermie-
tung anbietet.
4. Unternehmen
natürliche oder juristische Person sowie Personengesell-
schaft, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rech-
te zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und de-
ren Bevollmächtigte, die Sportboote nach § 2 Abs. 1 Nr. 1
vermieten.

(2) Soweit diese Verordnung in den §§ 5, 6 und 8 auf DIN-,
EN- oder ISO-Vorschriften verweist, sind diese beim Deut-
schen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niederge-
legt. Sie sind über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin zu
beziehen.

§ 3

Grundregel, Zuständigkeit

(1) Ein Sportboot nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 darf nur vermietet wer-
den, wenn es dafür technisch zugelassen ist. Die technische
Zulassung wird auf Antrag des Unternehmens von der oberen
Verkehrsbehörde durch das Zulassungszeugnis nach dem Mus-
ter der Landesschifffahrtsverordnung erteilt.

(2) Zur Durchführung dieser Verordnung ist die obere Ver-
kehrsbehörde zuständig. Diese Zuständigkeit schließt die Ver-
folgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 11 ein.

§ 4

Zulassungszeugnis

(1) Das Zulassungszeugnis darf nur erteilt oder seine Gültig-
keit verlängert werden, wenn das Unternehmen nachgewiesen
hat, dass das Sportboot nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 fahrtauglich ist
(§ 5). Es wird für die Dauer der Gültigkeit des Nachweises
über die Fahrtauglichkeit erteilt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf für ein Sportboot nach § 2
Abs. 1 Nr. 1, das keine gültige Konformitätserklärung nach dem
Muster des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG des Europäi-
schen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Anglei-
chung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitglied-
staaten über Sportboote (ABl. EG Nr. L 164 S. 15) besitzt, ein
Zulassungszeugnis auch nur erteilt werden, wenn das Sportboot
über einen ausreichenden Reserveauftrieb verfügt, der es auch in
überflutetem Zustand schwimmfähig erhält, wenn nicht durch
andere geeignete Maßnahmen, wie z. B. verstärkte Ausrüstung
mit Rettungsmitteln oder Fahrtbeschränkungen ein für das Fahr-
gebiet gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet wird.

(3) Das Unternehmen muss der oberen Verkehrsbehörde jede
bauliche oder sonstige Veränderung des Sportbootes nach § 2
Abs. 1 Nr. 1, die dessen Fahrtauglichkeit beeinflussen kann,
mitteilen. Sie ist von der oberen Verkehrsbehörde im Zulas-
sungszeugnis einzutragen, wenn das Unternehmen nachgewie-
sen hat, dass das Sportboot weiterhin fahrtauglich ist. Ist eine
der in Satz 1 genannten Veränderungen nicht gemeldet worden,
kann die obere Verkehrsbehörde die Erteilung des Zulassungs-
zeugnisses widerrufen.

(4) Bootszeugnisse oder andere Zulassungsurkunden, die nach
bundesrechtlichen Vorschriften erteilt werden, werden als
gleichwertig anerkannt. Die Vergleichbarkeit und Gleichwertig-
keit von Bootszeugnissen oder anderen Zulassungsurkunden,
die nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilt werden,
werden auf Antrag von der oberen Verkehrsbehörde festgestellt.

§ 5

Nachweis über die Fahrtauglichkeit

(1) Nachweise über die Fahrtauglichkeit der Sportboote nach
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 sind

1. eine technische Untersuchung nach der Landesschifffahrts-
verordnung oder

2. eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung oder
3. ein gültiges Abnahmeprotokoll des Germanischen Lloyds oder einer anderen benannten Stelle nach Artikel 9 der Richtlinie 94/25/EG oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eines gemäß Norm EN 45013 von einer akkreditierten Stelle zertifizierten Boots- und Yachtsachverständigen mit dem Inhalt der Anlage 2 oder
4. eine gültige Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote.

(2) Durch den Nachweis über die Fahrtauglichkeit wird bescheinigt, dass das Sportboot nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zum Zeitpunkt der Abnahme oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens für fahrtauglich befunden worden ist.

(3) Für die Fahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 1 bestimmt die obere Verkehrsbehörde die Gültigkeitsdauer, für Fahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 2 das Wasser- und Schifffahrtsamt. Sie beträgt in beiden Fällen längstens sechs Jahre. Abnahmeprotokolle nach Absatz 1 Nr. 3 für Neufahrzeuge sowie die Konformitätserklärung nach Absatz 1 Nr. 4 gelten zehn Jahre. Die Gültigkeitsdauer der Abnahmeprotokolle für die übrigen Fahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 3 wird vom Germanischen Lloyd oder vom Sachverständigen festgelegt, längstens jedoch für zehn Jahre.

(4) Abnahmeprotokolle aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sind einschließlich der durchgeführten Prüfungen und Überwachungen von der oberen Verkehrsbehörde als gleichwertig anzuerkennen, wenn in ihnen das Schutzniveau der Nachweise nach den Absätzen 1 bis 3 bescheinigt ist.

§ 6 Verfahren

(1) Der Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung des Zulassungszeugnisses (§ 4 Abs. 1) sowie dessen Änderung (§ 4 Abs. 3) ist vom Unternehmen bei der oberen Verkehrsbehörde zu stellen.

(2) Im Antrag auf Erteilung des Zulassungszeugnisses sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Unternehmens und der vertretungsberechtigten Personen,
2. Angaben darüber, ob für das Sportboot bereits ein Zulassungszeugnis beantragt oder ausgestellt war,
3. Angaben zum Sportboot
 - a) Fahrzeugart und Hauptbaustoff,
 - b) Fabrikat, Hersteller, Baujahr,

- c) Bau- oder Seriennummer oder internationale Bootsidentifizierungsnummer nach Norm DIN EN ISO 10087, soweit vorhanden,
- d) Länge gemessen über alles ohne bewegliche Teile, Breite über alles und maximaler Tiefgang,
- e) Zahl der zugelassenen Personen,
- f) technische Daten aller Antriebsmotoren (Motornummer, Hersteller, Fabrikat, Antriebsart, Antriebsleistung in Kilowatt, Baujahr, Art des Motors) und

4. Angaben darüber, auf welcher Wasserstraße das Sportboot vermietet werden soll.

(3) Dem Antrag auf Erteilung, Verlängerung oder Änderung des Zulassungszeugnisses ist der Nachweis über die Tauglichkeit nach § 5 beizufügen.

(4) In einem Antrag auf Verlängerung oder Änderung des Zulassungszeugnisses sind nur die Angaben nach Absatz 2 zu machen, die sich seit der letzten Antragstellung geändert haben.

(5) Soweit Zweifel an der Fahrtauglichkeit im Sinne des § 5 bestehen, kann die obere Verkehrsbehörde die Vorlage weiterer Unterlagen und Gutachten verlangen. Sie kann auch verlangen, dass das Sportboot zur Untersuchung auf dem Trockenen vorgeführt wird.

(6) Unbeschadet der Verpflichtung des Unternehmens nach den Absätzen 1 bis 4 hat dieses auch Änderungen bei den Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 innerhalb von vier Wochen schriftlich gegenüber der oberen Verkehrsbehörde anzuzeigen.

§ 7 Kennzeichen

Das Unternehmen hat jedes Sportboot nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Kennzeichen entsprechend der Landesschifffahrtsverordnung zu versehen.

§ 8 Pflichten des Unternehmens

(1) Das Unternehmen darf die Vermietung eines Sportbootes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass das Sportboot nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht fahrtauglich ist.

(2) Das Unternehmen darf ein Sportboot nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 nur vermieten, wenn

1. für das Sportboot ein gültiges Zulassungszeugnis oder ein nach § 4 Abs. 4 anerkanntes Bootszeugnis oder eine andere anerkannte Zulassungsurkunde erteilt ist,
2. die im Zulassungszeugnis festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind,

3. die im Zulassungszeugnis eingetragene Ausrüstung an Bord in einsatzbereitem Zustand vorhanden ist und
4. für das Sportboot eine Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Das Unternehmen darf ein Sportboot nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht vermieten an

1. Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Sportbootes offensichtlich nicht besitzen,
2. Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel das Sportboot erkennbar nicht sicher führen können,
3. Jugendliche unter 16 Jahren und
4. Personen, die sich wiederholt rechtswidrig verhalten haben.

(4) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass

1. der Wortlaut dieser Verordnung an der Betriebsstätte deutlich sichtbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt aushängt,
2. die Mieter vor Fahrtbeginn auf den Aushang oder in anderer geeigneter Weise auf den Wortlaut dieser Verordnung, insbesondere ihre Pflichten nach § 10, hingewiesen werden,
3. sich bei einem Sportboot nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Unterlagen nach Nummer 1, die Anlage 3, aktuelle Karten/Handbücher oder Merkblätter für das zu befahrende schiffbare Landesgewässer sowie eine beglaubigte Kopie des Zulassungszeugnisses an Bord befinden und die Mieter vor Fahrtbeginn darauf hingewiesen werden,
4. der Mieter vor Fahrtbeginn auf örtliche Besonderheiten der Wasserstraße oder des Schiffsverkehrs, auf die Beachtung der jeweiligen schiffahrts- sowie naturschutz- und gewässerschutzrechtlichen Vorschriften sowie auf das naturschutzgerechte Verhalten hingewiesen wird und
5. an der Liegestelle das Ein- und Aussteigen überwacht wird.

(5) Das Unternehmen hat den Mieter oder den Bootsführer vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen, dass

1. die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten werden darf und
2. die nach dem Zulassungszeugnis vorgeschriebene Mindestbesetzung während der Fahrt an Bord sein muss.

§ 9

Charterbescheinigung

(1) Für die Sportboote nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 genügt abweichend von § 8 der Landesschiffahrtsverordnung anstelle der Fahrerlaubnis die amtlich anerkannte Bescheinigung des

Unternehmens über die ausreichende Befähigung des Mieters oder des von ihm bestimmten Bootsführers (Charterbescheinigung) nach dem Muster der Anlage 4 dieser Verordnung.

(2) Die obere Verkehrsbehörde kann dem Unternehmen die Ausstellung von Charterbescheinigungen verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel ein Unternehmen nicht, das wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die Bestimmungen des Absatzes 3 oder des § 8 verstoßen hat. Das Unternehmen hat das Verbot nach Satz 1 zu beachten.

(3) Das zuverlässige Unternehmen darf Charterbescheinigungen unter Beachtung des § 8 nur ausstellen

1. zur Fahrt auf den schiffbaren Landesgewässern gemäß Anlage 1,
2. für Sportboote nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, für die ein gültiges Zulassungszeugnis oder ein nach § 4 Abs. 4 anerkanntes Bootszeugnis oder eine andere anerkannte Zulassungsurkunde erteilt ist, und
3. an Personen,
 - a) deren Tauglichkeit und Zuverlässigkeit nicht offensichtlich ausgeschlossen sind,
 - b) über deren ausreichende Befähigung für das zu befahrende schiffbare Landesgewässer und das zu fahrende Sportboot sich das Unternehmen vergewissert und eine Einweisung nach Maßgabe der Anlage 4 durchgeführt hat.

(4) Das Unternehmen gilt neben dem Sportbootführer als weiterer Verantwortlicher für dessen Pflichten.

(5) Der Sportbootführer muss die in der Charterbescheinigung eingetragenen Beschränkungen beachten.

§ 10

Pflichten des Mieters und des Sportbootführers

(1) Mieter und Sportbootführer dürfen nicht zulassen, dass ein Sportboot von Personen geführt wird, denen nach § 8 Abs. 3 ein Sportboot nicht vermietet werden darf.

(2) Der Sportbootführer hat dafür zu sorgen, dass

1. die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten wird,
2. die nach dem Zulassungszeugnis vorgeschriebene Mindestbesetzung während der Fahrt an Bord ist,
3. die Fahrtbereiche entsprechend Anlage 1 nicht verlassen werden und
4. die Natur- und Gewässerschutzbestimmungen von allen mitfahrenden Personen eingehalten werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmen
 - a) entgegen § 6 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 die Vermietung eines Sportbootes anordnet oder zulässt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 und 3 Satz 1 ein Sportboot vermietet,
 - d) entgegen § 8 Abs. 4 Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass der dort genannte Aushang angebracht ist,
 - e) entgegen § 8 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 4 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Hinweise gegeben werden,
 - f) entgegen § 8 Abs. 4 Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass sich die dort genannten Unterlagen und eine beglaubigte Kopie des Zulassungszeugnisses an Bord befinden,
 - g) entgegen § 8 Abs. 5 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
 - h) einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 3 eine Charterbescheinigung ausstellt;
2. als Mieter entgegen § 10 Abs. 1 zulässt, dass das Sportboot von einer dort genannten Person geführt wird,
3. als Sportbootführer
 - a) entgegen § 9 Abs. 5 eine in der Charterbescheinigung eingetragene Beschränkung nicht beachtet,

- b) entgegen § 10 Abs. 1 zulässt, dass das Sportboot von einer dort genannten Person geführt wird,
- c) entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten wird,
- d) entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestbesatzung während der Fahrt an Bord ist,
- e) entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass der eingetragene Fahrtbereich nicht verlassen wird.

§ 12

Gebühren

Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen nach dieser Verordnung gilt sinngemäß die Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 4. März 1997 (GVBl. II S. 148) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. April 2007 außer Kraft.

Potsdam, den 19. Mai 2004

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Frank Szymanski

Anlage 1
(zu § 1)

Schiffbare Landesgewässer, die mit Charterschein befahren werden dürfen

Lfd. Nr.	Schiffbares Landesgewässer	von	bis	Beschränkungen
1	Ruppiner Wasserstraße	Schleuse Altfriesack	einschließlich Vielitzsee	
2	Spree	Schleuse Kossenblatt	Einlauf Glower See	Fahrzeuge ≤ 13 m
3	Spree	Glower See	Schleuse Neuhaus einschließlich Schwielochsee, Glower See, Leissnitzsee, Oegelnischer See, Wergensee	

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 1 Nr. 3)

**Abnahmeprotokoll gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3
der Verordnung zum Führen von Charterbooten ohne Fahrerlaubnis
auf ausgewählten schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (LChartbootV)**

(Zutreffende Zeilen oder Kästchen sind auszufüllen; es bedeuten: 0 = nein, 1 = ja, 2 = s. Bemerkungen)

Abgenommen wurde das Sportboot:

Amtliches Kennzeichen _____ am Sportboot — vorhanden:

— beantragt:

Amtlich anerkanntes Kennzeichen _____ am Sportboot — vorhanden:

<i>Name und Anschrift des Unternehmens:</i> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <div style="text-align: right; margin-top: 5px;">1.</div>
--

— *Fahrtgebiet:* _____

I. Angaben über das Sportboot

1. Allgemeine Angaben

— <i>Fahrzeugart</i> (Zutreffendes bitte ankreuzen)				
<input type="checkbox"/> Motorboot	<input type="checkbox"/> Motorjacht	<input type="checkbox"/> Motorsegler	<input type="checkbox"/> Motorkatamaran	<input type="checkbox"/> Wassermotorrad
<input type="checkbox"/> Segelboot	<input type="checkbox"/> Segeljolle	<input type="checkbox"/> Segeljacht	<input type="checkbox"/> Segelkatamaran	<input type="checkbox"/> Segeltrimaran
<input type="checkbox"/> Ruderboot	<input type="checkbox"/> Faltboot	<input type="checkbox"/> Schlauchboot	<input type="checkbox"/> Paddelboot	<input type="checkbox"/> Kajak
<input type="checkbox"/> Kanu	<input type="checkbox"/> Kanadier	<input type="checkbox"/> Tretboot	<input type="checkbox"/> Ruderjolle	<input type="checkbox"/> Angelkahn
<input type="checkbox"/> Wasserfahrrad	<input type="checkbox"/> Kajütboot	<input type="checkbox"/> Luftkissenfahrzeug	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
— <i>Hersteller:</i> _____				
— <i>Fabrikat</i> (Typ): _____				
3.				

— Werftbau:

— Eigenbau:

Hinweis: Angaben und Nummern in Kursivschrift entsprechen den Angaben im Bootszeugnis.

2. Angaben über den Schiffskörper

—	<i>Baujahr:</i>	_____	3.
—	<i>Länge über Alles:</i>	_____ m	
—	<i>Länge (Rumpflänge):</i>	_____ m	3.
—	<i>Breite über Alles (B):</i>	_____ m	3.
—	<i>maximaler Tiefgang (T):</i>	_____ m	3.
—	<i>Hauptbaustoff (Zutreffendes bitte ankreuzen):</i>		
	<input type="checkbox"/> Holz	<input type="checkbox"/> Holz/GFK	<input type="checkbox"/> Stahl
	<input type="checkbox"/> Aluminium	<input type="checkbox"/> Hypalon	<input type="checkbox"/> Eisen
	<input type="checkbox"/> Mischgewebe	<input type="checkbox"/> Gummi	<input type="checkbox"/> Trevira
			<input type="checkbox"/> Polyäthylen
			<input type="checkbox"/> Sonstiger

— *fest angebrachte Bau-/Serien-Nummer oder Bootsidentifizierungsnummer:* _____ 3.

3. Angaben über den Antriebsmotor (weitere Motoren auf anliegendem Blatt)

—	<i>Einbaumotor:</i>	1. Motor <input type="checkbox"/> mit 1 Schraube <input type="checkbox"/> mit 2 Schrauben (Duoprop) <input type="checkbox"/> mit 1 Strahlpumpe <input type="checkbox"/> mit 2 Strahlpumpen <input type="checkbox"/> mit 1 Luftschraube <input type="checkbox"/> mit 2 Luftschrauben	2. Motor <input type="checkbox"/> mit 1 Schraube <input type="checkbox"/> mit 2 Schrauben (Duoprop) <input type="checkbox"/> mit 1 Strahlpumpe <input type="checkbox"/> mit 2 Strahlpumpen <input type="checkbox"/> mit 1 Luftschraube <input type="checkbox"/> mit 2 Luftschrauben
	• <i>Motornummer:</i>	_____	_____
—	<i>Außenbordmotor:</i>	1. Motor <input type="checkbox"/> mit 1 Schraube <input type="checkbox"/> mit 2 Schrauben (Duoprop)	2. Motor <input type="checkbox"/> mit 1 Schraube <input type="checkbox"/> mit 2 Schrauben (Duoprop)
	• <i>Motornummer:</i>	_____	_____
—	<i>Fabrikat (Hersteller und Typ):</i>	_____	_____
—	<i>Baujahr:</i>	_____	4.

— *Antriebsleistung:* _____ kW

— *Kraftstoff:*

• Diesel

• Benzin

• Sonstiger

— *Elektroantrieb:*

— *Solarantrieb:*

Hinweis: Angaben und Nummern in Kursivschrift entsprechen den Angaben im Bootszeugnis.

4. Handfeuerlöscher

Feuerlöschtyp: _____

4.1 Anzahl: _____

4.2 Füllgewicht: _____

4.3 Letztes Prüfdatum: _____

4.4 an geeigneter Stelle _____

5. Erforderliche Ausrüstung

5.1	zugelassene Signalleuchten vorhanden	<input type="checkbox"/>
5.2	Sichtzeichen (Kegel)	<input type="checkbox"/>
5.3	funktionstüchtiges Schallsignalgerät vorhanden	<input type="checkbox"/>
5.4	Rettungsmittel	<input type="checkbox"/>
	— Art: _____	
	— Anzahl: _____	
5.5	Reservepaddel	<input type="checkbox"/>
5.6	Bootshaken	<input type="checkbox"/>
5.7	Leinen	<input type="checkbox"/>
	— Art: _____	
	— Anzahl: _____	
5.8	Fender	<input type="checkbox"/>
	— Anzahl: _____	
5.9	Verbandskasten	<input type="checkbox"/>
		6.

6. Heizgeräte mit flüssigen Brennstoffen— Heizgeräte mit flüssigen Brennstoffen vorhanden: — Baumusterprüfbescheinigung oder gleichwertige Bescheinigung liegt vor:

Ausgestellt von: _____

7. Flüssiggasanlagen— Flüssiggasanlagen vorhanden: — Prüfbescheinigung nach DVGW-Arbeitsblatt G 608 liegt vor:

Prüfungszeugnis-Nr.: _____

III. Antriebsanlage**1. Maschineneinrichtung**

- 1.1 Antriebsanlage funktionstüchtig:
- 1.2 Brennstoffsystem
- Anzahl der Tanks: _____
- dicht:
- in betriebssicherem Zustand:
- 1.3 Abgassystem in betriebssicherem Zustand:

Bemerkungen: _____

2. E-Anlage

- 2.1 Batterie
- Anzahl: _____
- in ausreichendem Zustand:
- ordnungsgemäß aufgestellt:
- ausreichende Belüftung:
- Gesamtkapazität: _____
- 2.2 Verteilernetz in gutem Zustand:
- 2.3 Alle Verbraucher funktionstüchtig:
- Signalleuchten:
- Schallsignalgerät:
- übrige Verbraucher:

Bemerkungen: _____

IV. Ergebnis

- 1. Das Sportboot ist zum Zeitpunkt der Untersuchung fahrtauglich:
- 2. Auflagen erforderlich:
- 3. Festsetzung der Mindestbesatzung erforderlich:
- 4. Zugelassene Personenzahl: _____

Bemerkungen (betr. Auflagen, Mindestbesatzung): _____

Das Abnahmeprotokoll ist gültig bis: _____

Die Abnahme erfolgte durch: _____

Ort und Datum: _____

Stempel

Unterschrift

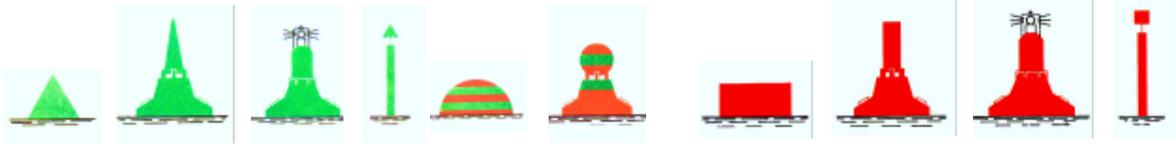
Aufkleber/Tafel über Verkehrsvorschriften

Bezeichnung der Fahrrinne

Linke Seite (stromab)

Spaltung

Rechte Seite (stromab)



Bezeichnung der Wasserstraße und von Hindernissen

Linke Seite (stromab)

Spaltung

Rechte Seite (stromab)



Bezeichnung von gefährlichen Stellen und Hindernissen auf Seen und seenartigen Erweiterungen



an Nord-
seite vor-
beifahren



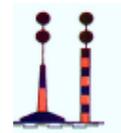
an Ost-
seite vor-
beifahren



an Süd-
seite vor-
beifahren



an West-
seite vor-
beifahren



an allen
Seiten
vorbeifah-
ren mög-
lich

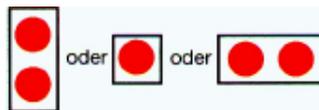
Wichtige Verkehrszeichen

1. Verbot der Durchfahrt



Tafel

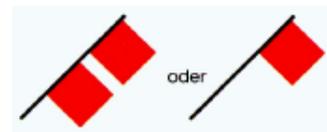
Lichter



oder

oder

Flaggen



oder



gilt nicht für Fahrzeuge
< 20 m Länge, die nicht
mit einer Antriebs-
maschine ausgerüstet
sind

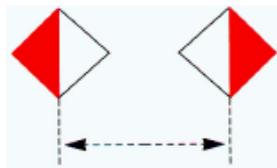
2. Beschränkte Fahrverbote



für Fahrzeuge mit in Tätigkeit gesetzter Maschine

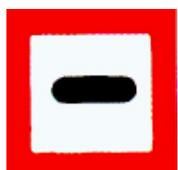


für Sportboote

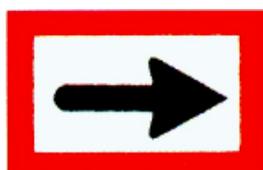


außerhalb der angezeigten Begrenzung

3. Verhalten während der Fahrt



Anhalten



Pfeilrichtung einschlagen



Geschwindigkeitsbeschränkung in km/h



Sog- und Wellenschlag vermeiden



Schallsignal geben



Abstand (in m) einhalten



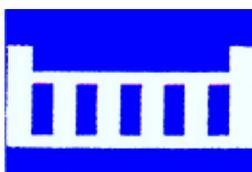
Wenden verboten



Ende eines Ge- oder Verbots



Nicht frei fahrende Fähre



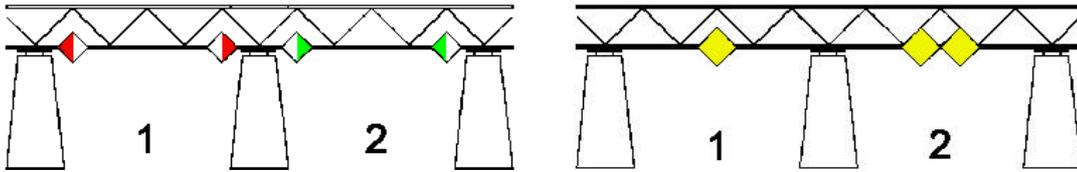
Hinweis auf ein Wehr



Wasserski-strecke



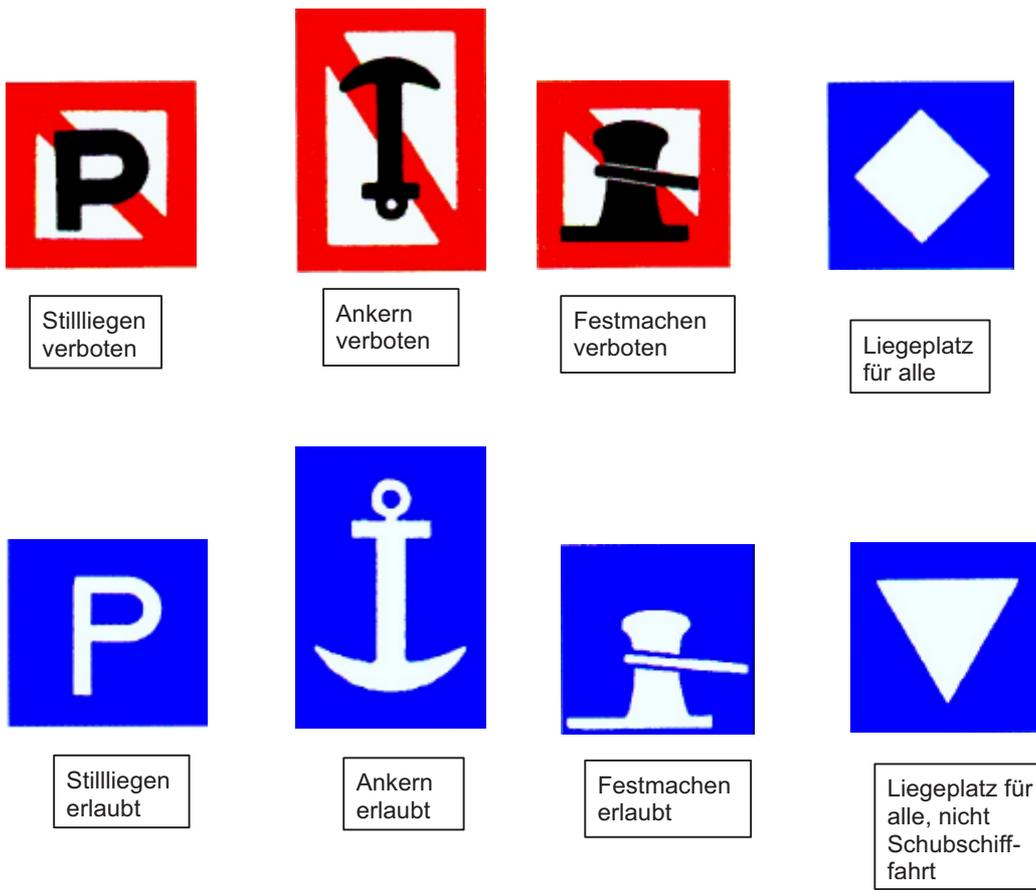
Kitesurf-strecke



Brückendurchfahrt:
 1 nur innerhalb der Begrenzung erlaubt
 2 innerhalb der Begrenzung empfohlen

Brückendurchfahrt:
 1 in beiden Richtungen
 2 in dieser Richtung befahrbar, Gegenrichtung gesperrt

4. Verhalten beim Stillliegen



Stillliegen verboten

Ankern verboten

Festmachen verboten

Liegeplatz für alle

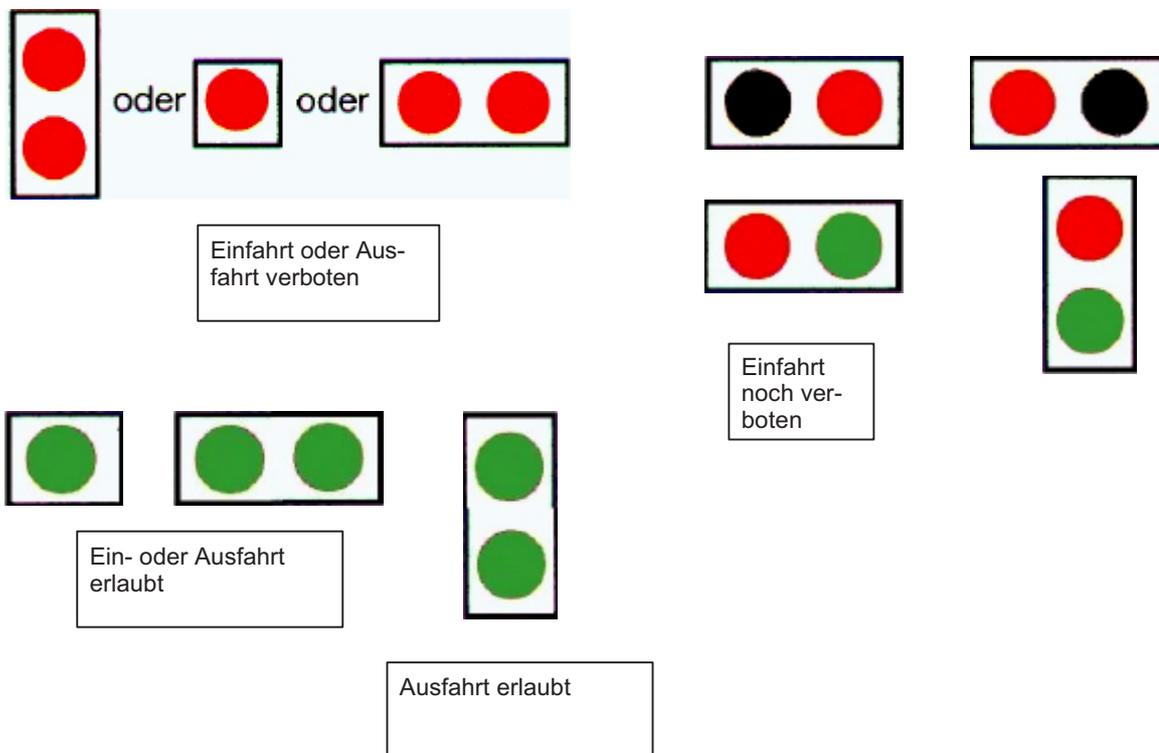
Stillliegen erlaubt

Ankern erlaubt

Festmachen erlaubt

Liegeplatz für alle, nicht Schubschiffahrt

5. Schleusenein- und -ausfahrt



Wichtige Schallsignale

- 1 langer Ton: „Achtung“

!
- 1 kurzer Ton: „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“

→
- 2 kurze Töne: „Ich richte meinen Kurs nach Backbord“

←
- 3 kurze Töne: „Meine Maschine geht rückwärts“

↓
- 4 kurze Töne: „Ich bin manövrierunfähig“

~~■~~
- Folge sehr kurzer Töne: „Gefahr eines Zusammenstoßes“

■
- 1 langer Ton, 1 kurzer Ton: „Ich wende über Steuerbord“

↶
- 1 langer Ton, 2 kurze Töne: „Ich wende über Backbord“

↷

Merke: Fahrzeuge mit blauem Funkellicht haben immer Vorrang**Ausweichregeln**

Es weichen aus – grundsätzlich nach Steuerbord –

- Kleinfahrzeuge den anderen Fahrzeugen
- Motorisierte Kleinfahrzeuge den nichtmotorisierten
- Zwei motorisierte Kleinfahrzeuge auf – fast – entgegengesetztem Kollisionskurs:
Begegnung Backbord – Backbord
- Zwei motorisierte Kleinfahrzeuge auf kreuzendem Kollisionskurs:
das backbordseitige Kleinfahrzeug dem steuerbordseitigen

Anhang
(zu Anlage 3)

Regeln über das Verhalten in Schleusen

Allgemeines

Ein besonderes Erlebnis ist für den Anfänger das Schleusen. Das anfängliche Unbehagen läßt sich vermeiden, wenn man sich die dabei zu beachtenden Grundregeln und die praktische Handhabung vergegenwärtigt.

Grundregeln

- Die Einfahrt in die Schleuse wird durch Signallichter geregelt. Auch nur ein rotes Licht bedeutet: – noch – keine Einfahrt. Deshalb bei Annäherung an den Schleusenbereich Fahrt verlangsamen und ggf. anhalten, und zwar spätestens dort, wo das Haltezeichen steht.
- Schleusenkammern nur auf Weisung des Schleusenpersonals befahren oder ansteuern, wenn keine Bootsschleusen vorhanden sind.
- In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen geschleust. Werden sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt, z. B. Fahrgastschiffen, geschleust, fahren diese zuerst ein.

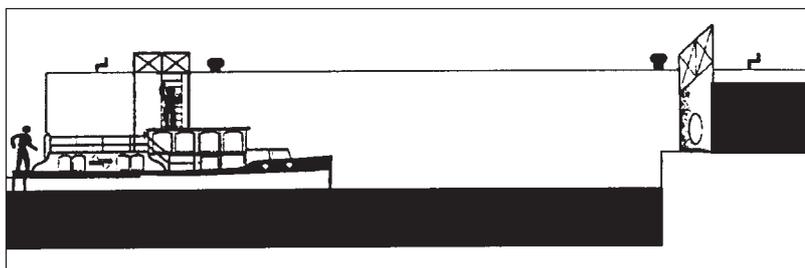
Fahr- und Verhaltensregeln im Schleusenbereich und bei Ein- und Ausfahrt

- Überholen verboten.
 - Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen freihalten.
 - Ausrüstungsteile binnenbords nehmen.
 - Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft möglich und ein Anprall an die Schleusentore oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
 - Personen, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich sind, müssen sich vom Beginn der Einfahrt bis zur Beendigung der Ausfahrt an Deck, ggf. auch auf der Kammerwand befinden.
 - So weit einfahren und so hinlegen, dass nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert werden. Als letztes Fahrzeug so weit vorfahren, dass ein Aufsetzen auf dem Dremmel ausgeschlossen ist.
 - Ausreichend Abstand zu anderen Fahrzeugen halten.
 - Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt. Leinen so bedienen, dass Stöße gegen Schleusenwände, -tore, Schutzvorrichtungen oder andere Fahrzeuge vermieden werden.
 - Fender verwenden.
 - Nach dem Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt Maschine nicht benutzen.
 - Die Erlaubnis zur Ausfahrt wird durch grüne Lichter oder Tafeln angezeigt; ist das nicht der Fall, ist die Ausfahrt ohne besondere Anordnung des Schleusenpersonals verboten.
- ✓ **Grundsätzlich gilt: Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang!**

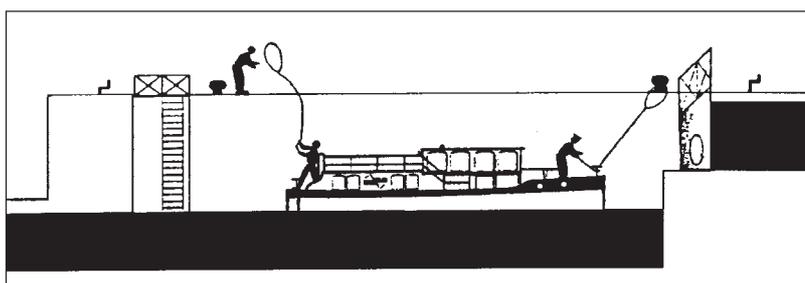
Verhalten in der Schleusenkammer – Praxis

Aufwärtsschleusen

Fahren Sie langsam ein.
Lassen Sie ein Mitglied der Crew auf der Seite der Leiter oder an der Böschung vor der Schleuse aussteigen.

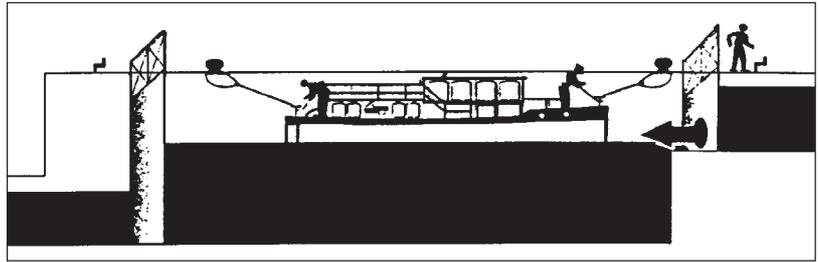


Der Schiffsführer wirft die Leinen, die Person an Land legt die Leinen um die Poller und gibt die Enden wieder zum Boot zurück. Ist die Leine zu kurz, kann auch mit Hilfe eines Palsteks eine Schlaufe geschaffen werden, die die Person an Land um den Poller legt.

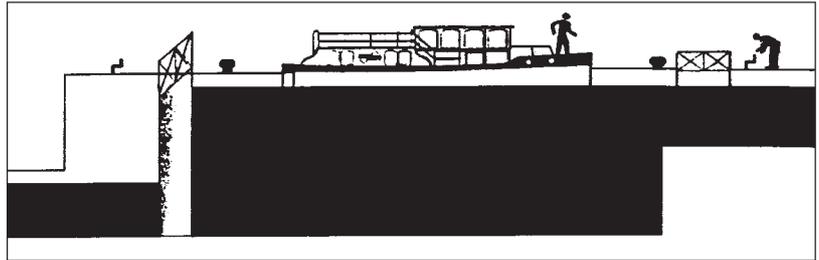


Bei Selbstbedienungsschleusen:
Tore schließen, Schieber öffnen!

Jeweils eine Person an Bord nimmt die vordere und die hintere Leine und holt sie beim Ansteigen des Bootes laufend dichter. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.



Nach Erlaubnis zur Ausfahrt Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

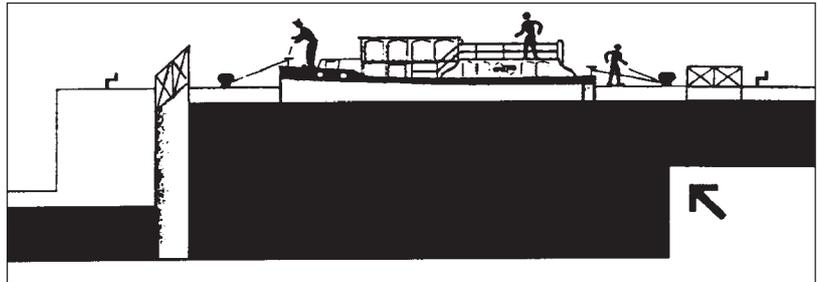


Abwärtsschleusen

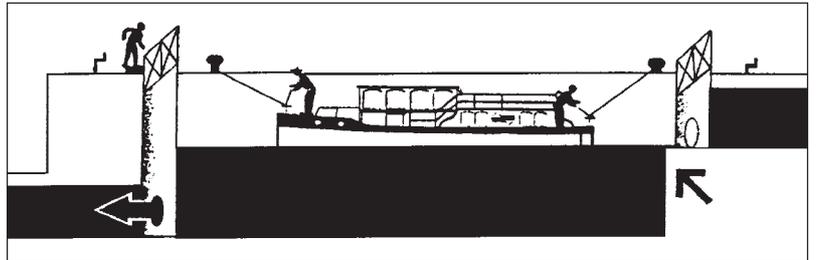
Vorne und hinten am Boot jeweils eine Leine an einem Ende auf einer Klampe belegen. Fahren Sie langsam ein. Stoppen Sie das Boot mit dem Motor.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück.

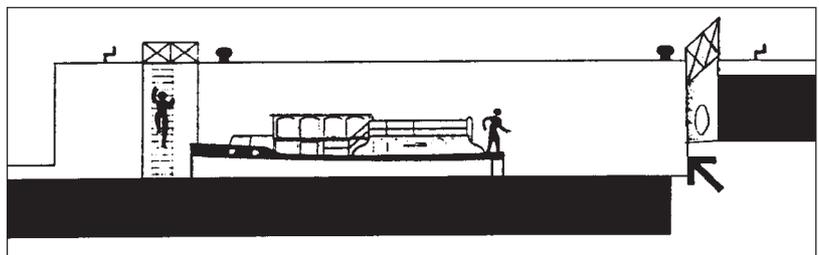
Bei Selbstbedienungsschleusen:
Tore schließen, Schieber öffnen!



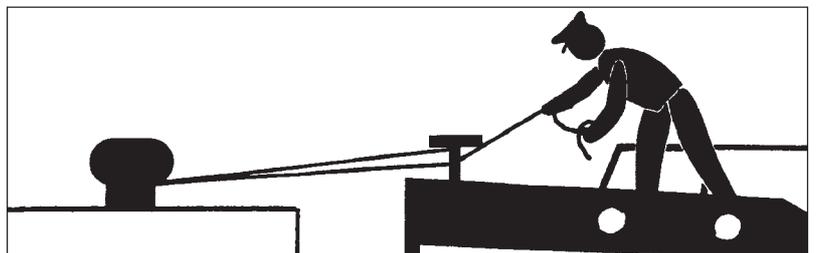
Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen. Abstand zu den Schleusentoren halten – Dremmel –.



Nach Erlaubnis zur Ausfahrt Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.



Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können – Verletzungsgefahr: Quetschungen –.



Anlage 4
(zu § 9 Abs. 1 und 3 Nr. 3b)

Charterbescheinigung und Einweisung

I. Allgemeines

Die Charterbescheinigung ist keine Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten. Sie bewirkt als amtlich anerkannte Bescheinigung über die Befähigung lediglich, dass das Führen eines gemieteten Sportbootes auch ohne vorgeschriebenes Befähigungszeugnis zugelassen ist, wenn und solange die Beschränkungen, unter denen sie ausgestellt ist, eingehalten werden.

II. Charterbescheinigung

Diese Charterbescheinigung ist nach erfolgter Einweisung (Abschnitt III) gültig	
1.	<p>für Frau/Herrn _____ (Vor- und Familienname)</p> <p>ausgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Personalausweis Nr. _____ <input type="checkbox"/> Reisepass</p> <p>Kfz-Führerschein: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Staatsangehörigkeit: _____</p>
2.	<p>zum Führen des vermieteten Sportbootes mit dem Kennzeichen: </p> <p>auf dem schiffbaren Gewässer des Landes Brandenburg: _____ von _____ bis _____ vom _____ bis _____</p>
3.	<p>mit folgenden Beschränkungen: Fahrverbot bei Nacht und unsichtigem Wetter.</p> <p>Unternehmen: _____</p> <p style="text-align: center;">(Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift)</p>

III. Einweisung

Die Einweisung muss eine Person durchführen, die mindestens Inhaber des Sportbootführerscheins-Binnen ist und über besondere Kenntnisse des Fahrtgebietes verfügt. Ihre Dauer beträgt in Abhängigkeit von Fahrtgebiet und Vorkenntnissen des Einzuweisenden mindestens drei Stunden.

A. Wasserstraßenbezogenes Verkehrsverhalten

1. Theoretischer Teil

- 1.1 Verantwortlichkeit des Sportbootführers
- 1.2 Fahrtgebiet und seine Besonderheiten, z. B. geschützte Wehre bei hohen Wasserständen
- 1.3 Verkehrsregeln
 - 1.3.1 Allgemeine Vorschriften
 - 1.3.2 Regeln für Kleinfahrzeuge untereinander und gegenüber anderen Fahrzeugen, insbesondere Rücksichtnahme auf muskelbetriebene Fahrzeuge
- 1.4 Bezeichnung
 - 1.4.1 Verkehrszeichen
 - 1.4.2 Betonung (Kardinalzeichen, soweit erforderlich)
 - 1.4.3 Bezeichnung von Brückendurchfahrten
 - 1.4.4 Signallichter zur Schleuseneinfahrt und -ausfahrt (soweit erforderlich)
 - 1.4.5 Schallzeichen
- 1.5 Verhalten beim Begegnen, insbesondere an Engstellen, Brücken, Einmündungen, Ausfahrten
- 1.6 Verhalten an Liegestellen und Ankerplätzen
- 1.7 Vermeidung von Sog und Wellenschlag
- 1.8 Verhalten beim Schleusen, Besonderheiten bei Selbstbedienungsschleusen (soweit erforderlich)
- 1.9 Umweltgerechtes Verhalten und insbesondere seine Bedeutung im Fahrtgebiet
 - 1.9.1 „Goldene Regeln“
 - 1.9.2 Umweltgerechte Bedienung des Fahrzeugs und seiner Einrichtungen
- 1.10 Zuständige Behörden

2. Praktischer Teil

- 2.1 Motor starten und stoppen
- 2.2 An- und Ablegen
- 2.3 Vorwärtsfahrt, Rückwärtsfahrt und Aufstoppen
- 2.4 Festmachen, Ankern
- 2.5 Wenden auf engem Raum
- 2.6 Mann-über-Bord-Manöver
- 2.7 Verhalten bei
 - 2.7.1 Begegnungen
 - 2.7.2 Grundberührungen
 - 2.7.3 Ausfall der Maschinenanlage
 - 2.7.4 Motorbrand
 - 2.7.5 Manövrierunfähigkeit
 - 2.7.6 Schleusungen
- 2.8 Anlegen von Rettungswesten

B. Fahrzeug**1. Steuerstand**

- 1.1 Alle Schalter und Instrumente erläutern
- 1.2 Funktionsweise von Start- und Steuereinrichtungen
- 1.3 Erklärung der notwendigen täglichen Kontrollmaßnahmen
- 1.4 Lenzpumpe erläutern
- 1.5 Zugang zu Schiffsschraube und Stopfbuchse erläutern

2. Oberdeck

- 2.1 Maschine, Heizung, Auspuff
- 2.2 Gefährlichkeit der drehenden Schiffsschraube
- 2.3 Anker
- 2.4 Einfüllstutzen für Kraftstoff und Trinkwasser, Fäkalienabsaugung
- 2.5 Rettungsmittel, Bootshaken, Laufbrett, Fender, Festmacherleinen, Knoten
- 2.6 Anschluss für landseitige Stromversorgung

3. Innenbereich

- 3.1 Elektrische Einrichtungen
- 3.2 Gasbetriebene Einrichtungen
- 3.3 Bilgenkontrolle
- 3.4 Feuerlöscher
- 3.5 Wasserversorgung, -ablauf, Toilettenanlage

IV. Erklärung

Der Einweiser und der/die Sportbootführer bestätigen, dass alle angekreuzten Teile der Einweisung durchgeführt wurden.

Unterschrift Einweiser

Unterschrift(en) Sportbootführer

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0